

Sozialversicherungsrecht

Nr. 94

BGE 143 V 9

Höhe der Tagestaxe – eingeschränktes Sozialhilfeverbot

Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG verpflichtet die Kantone nicht, die Tagestaxen auch bei anderen Einrichtungen als anerkannten Pflegeheimen nach Art. 39 Abs. 3 KVG so festzusetzen, dass die dort lebenden EL-Bezüger – in der Regel – nicht Sozialhilfe beantragen müssen.

Sachverhalt

B. mit Wohnsitz in der Gemeinde A., Kanton Schwyz, bezieht eine Witwenrente der AHV, ihre Kinder C., D. und E. eine Waisenrente. Nach einem Klinikaufenthalt trat B. ins Wohnheim F. ein. Ihre Kinder waren fremdplatziert, D. und E. bei einer Pflegefamilie, C. im Kinderheim G. im Kanton Zürich, bis sie zusammen im Kinder- und Jugendheim H. im Kanton Zürich aufgenommen wurden. Mit Verfügungen vom 25. August und vom 16. September 2015 sprach die Ausgleichskasse Schwyz B. ab 1. August 2015, ihren Kindern E. und C. ab 1. Juni 2015 bzw. D. ab 1. Juli 2015 Ergänzungsleistungen (EL) zu. Der Anspruchsberechnung hatte sie u.a. bei den Ausgaben eine Heimtaxe von jeweils CHF 111.– (bei der Mutter ab 1. August, bei D. und E. ab 1. Juli, bei C. ab 1. Juni) zugrunde gelegt.

Dagegen reichte die Gemeinde A. Einsprache ein, welche die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 28. Januar 2016 abwies. Die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde A. hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit Entscheid vom 17. Mai 2016 teilweise gut. Es hob den Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016 im Sinne der Erwägungen teilweise auf und wies die Sache zur Neu beurteilung (Kosten Pflegefamilie) an die Ausgleichskasse zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab. Die dagegen von der Gemeinde A. erhobene Beschwerde weist das Bundesgericht ab.

Erwägungen

Umstritten war im vorliegenden Fall die Frage, ob das in Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG statuierte Sozialhilfeverbot nur für Pflegeheime i.S.v. Art. 39 Abs. 3 KVG oder auch für andere ergänzungsleistungsrechtlich als Heim anerkannte Institutionen gilt. Die Bundesrichter erinnern in Erwägung 4 daran, dass die fragliche Bestimmung im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung

auf den 1. Januar 2011 eingeführt worden ist. Als Heim im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Einrichtung, die entweder von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt (Art. 25a Abs. 1 ELV i.V.m. Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG; siehe BGE 141 V 255 E. 2.3).

Die Vorinstanz war zur Auffassung gelangt, dass das in Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG statuierte Sozialhilfeverbot nicht auf alle ergänzungsleistungsrechtlich als Heim geltenden Institutionen anwendbar sei; das Verbot der Sozialhilfeabhängigkeit sei lediglich im Zusammenhang mit der Festlegung der Tagestaxen bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG beachtlich. Das Bundesgericht setzt sich in Erwägung 6 ausführlich mit der von der Gemeinde A. erhobenen Rüge, dass das Sozialhilfeverbot auch für andere Heime und heimähnliche Institutionen gelten würde, auseinander und kommt unter Hinweis auf die parlamentarische Debatte zum Schluss, dass das Sozialhilfeverbot nur für eigentliche Pflegeheime anwendbar sei.

Die Bundesrichter lassen in Erwägung 6.2 sodann die Frage offen, ob der Verfassungsgeber mit der

Pflegerecht 2017 - S. 188

Überführung der Ergänzungsleistungen ins ordentliche Recht bzw. der Verabschiedung von Art. 112a BV das Ziel der Ergänzungsleistungen so verstanden haben wollte, dass die grundsätzlich Anspruchsberechtigten nicht Sozialhilfe beziehen müssen. Da das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden gemäss Art. 190 BV eine bundesgesetzliche Regelung auch dann beachten müssen, wenn sie verfassungswidrig ist, spiele – so die Bundesrichter – die aufgeworfene Frage von vorneherein keine Rolle, da der Bundesgesetzgeber in Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG einen klaren Entscheid getroffen habe.

Ebenso verneint das Bundesgericht in Erwägung 6.3, dass sich ein allgemein anwendbares Sozialhilfeverbot aus Art. 7 IFEG ergebe. Art. 7 Abs. 1 IFEG verpflichtet die Kantone dazu, sich an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution so weit zu beteiligen, dass die invalide Person wegen dieses Aufenthalts nicht Sozialhilfe beanspruchen muss. Die Bundesrichter verstehen diese Bestimmung so, dass eine Institution, die nach der Definition des IFEG durch den Kanton anerkannt wird, auch nach dem ELG als Heim gelten soll; eine darüber hinausgehende Bedeutung, insbesondere ein allgemein anwendbares Sozialhilfeverbot, habe diese Bestimmung nicht. Eine allfällige Ungleichbehandlung zwischen invaliden und anderen nicht in einem Pflegeheim nach Art. 39 Abs. 3 KVG lebenden EL-Bezügen sei vom Bundesgericht wegen Art. 190 BV ohnehin hinzunehmen.

Bemerkungen

Die bundesgerichtlichen Erwägungen sind zwar nachvollziehbar, irritieren aber gleichwohl. Es ist letztlich nicht vermittelbar, weshalb der Aufenthaltsort darüber entscheiden soll, ob die betroffene Person Sozialhilfeleistungen beziehen muss oder nicht. Während der Aufenthalt in einem Pflegeheim gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG nicht zu einer Sozialhilfebedürftigkeit führen soll, gilt dies bei einem Aufenthalt in einem anderen Heim (Alters-, Wohn- oder Kinderheim) nicht. Die Privilegierung

von pflegebedürftigen Personen gegenüber behinderten Personen oder Kindern, die wegen ihres Alters auf eine Heimumgebung angewiesen sind, stellt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass das bei einem Pflegeheimaufenthalt vom Gesetzgeber vorgesehene Sozialhilfeverbot praxisgemäss nur inner-, nicht aber interkantonal gilt. Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch das Versagen des Gesetzgebers auf, die Finanzierung von Heimaufenthaltskosten gesamtschweizerisch und einheitlich zu regeln.

Hardy Landolt